


Des Mühlen-Schreibers Eyd

[Schwerin]: [Bärensprung], [1749]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795106751>

Druck Freier  Zugang



Des Mühlen-Schreibers Eyd.

S

schwere zu Gott, daß nachdem von Ihro Herzogl. Durchl. Herrn Christian Ludewig/ Herzoge zu Mecklenburg 2c. 2c. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich zum Mühlenschreiber bey der Steuer allhie bin angenommen worden, Ich, mich, in solchen Dienst, treu und fleißig erweisen, sowohl Tags als Nachts auf hiesige Mühle fleißige Aufsicht, aller Möglichkeit nach, haben, kein Korn, wes Nahmens es sey, von den Einwohnern, wes Standes oder Condition dieses Orts sie sind, ohne in gestempelten Säcken, und den dabey producirten gebührenden Steuer- oder Frey-Zettul, zur Mahlung gestatten: auch, da jemand, in meiner Abwesenheit oder Gegenwart, ohne Zettul und gestempelten Säcken, zur Mühlen was gebracht, oder bringen möchte, solches getreulich bey denen Steuer-Bedienten anmelden, auch niemand, wer er auch sey, übersehen, noch weniger, den fremden und auswärtigen Mühlen-Gästen gestatten wolle, von ihrem abgemahlten was zur Stadt zu bringen, sondern vielmehr befördern helfen wolle, daß, sobald solches Korn abgemahlen, es auf den Wagen gebracht, und zum Thor möge hinaus geschaffet werden. Da auch einiger Verdacht eines Unterschleifs auf die Müller wie auch auf deren Frauen, Kinder oder Gesinde vermercken möchte, will ich solchen bey den Steuer-Bedienten anzeigen, die Mühlen-Zettul mit den Säcken richtig überlegen, alle und jede Unrichtigkeit anmelden, und verhindern helfen, auch, was mir, Amts-halber von den Steuer-Bedienten möchte anbefohlen werden, treulich ausrichten, und mich, in diesen Dienst, als einem redlichen und aufrichtigen Mühlenschreiber gebühret, verhalten. So wahr mir Gott helfe, durch Iesum Christum!

Das Antiquarische Cabinet



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Des Mühlen-Schreibers Eyd.

S

schwere zu Gott, daß nachdem von Ihro Herzogl. Durchl. Herrn Christian Ludewig/ Herzoge zu Mecklenburg &c. &c. meinen gnädigsten Fürsten und Herrn, Ich zum Mühlenschreiber bey der Steuer allhie bin angenommen worden, Ich, mich, in solchen Dienst, treu und fleissig erweisen, sowohl Tags als Nachts auf hiesige Mühle fleissige Aufsicht, aller Möglichkeit nach, haben, kein Korn, wes Nahmens es sey, von den Einwohnern, wes Standes oder Condition dieses Orts sie sind, ohne in gestempelten Säcken, und den dabey producirten gebührenden Steuer- oder Frey-Zettul, zur Mahlung gestatten: auch, da jemand, in meiner Abwesenheit oder Gegenwart, ohne Zettul und gestempelten Säcken, zur Mühlen was gebracht, oder bringen möchte, solches getreulich bey denen Steuer-Bedienten anmelden, auch niemand, wer er auch sey, übersehen, noch weniger, den fremden und auswärtigen Mühlen-Gästen gestatten wolle, von ihrem abgemahlten was zur Stadt zu bringen, sondern vielmehr befördern helfen wolle, daß, sobald solches Korn abgemahlen, es auf den Wagen gebracht, und zum Thor möge hinaus geschaffet werden. Da auch einiger Verdacht eines Unterschleifs auf die Müller wie auch auf deren Frauen, Kinder oder Gesinde vermercken möchte, will ich solchen bey den Steuer-Bedienten anzeigen, die Mühlen-Zettul mit den Säcken richtig überlegen, alle und jede Unrichtigkeit anmelden, und verhindern helfen, auch, was mir, Amts-halber von den Steuer-Bedienten möchte anbefohlen werden, treulich ausrichten, und mich, in diesen Dienst, als einem redlichen und aufrichtigen Mühlenschreiber gebühret, verhalten. So wahr mir Gott helfe, durch Iesum Christum!

